OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200340/5/BMa/TK

Datum:
Linz, 22. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag der B__, C-Strasse, vom 21.08.2023, auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Aufforderungen zur Rechtfertigung (hier gegenständlich: Aufforderung zur Rechtfertigung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 02.08.2023, GZ: BHRI/923120021554/23), den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag vom 21.08.2023 auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Rechtfertigung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 02.08.2023, GZ: BHRI/923120021554/23, wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Antrag vom 21.08.2023 beantragte B__ (im Folgenden: Antragstellerin) die Überprüfung von Aufforderungen zur Rechtfertigung, die in zwei verschiedenen Behördenverfahren ergangen sind. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Familie der Antragstellerin mit hohen Strafen in den Ruin getrieben werde.

Dem gegenständlichen Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oö zugeordnet wurde die Aufforderungen zur Rechtfertigung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 02.08.2023, BHRI/923120021554/23. Diese Aufforderungen zur Rechtfertigung wurden von der Antragstellerin auch in Kopie ihrer Eingabe angeschlossen.

Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung wird im Behördenverfahren der Partei das Recht eingeräumt, sich innerhalb der angegebenen Frist zum Tatvorwurf zu äußern.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus der Eingabe der Antragstellerin ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

[…]

3.2. Wie sich aus der verfassungsgesetzlichen Grundlage ergibt, ist das Landesverwaltungsgericht lediglich für die Prüfung von Bescheiden, nicht jedoch von Aufforderungen zur Rechtfertigung, die in einem Behördenverfahren ergehen, zuständig. Sollte das erstinstanzliche Verfahren mit Mängeln behaftet sein, kann eine betroffene Partei diese Mängel im Beschwerdeverfahren vorbringen.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur gesonderten Überprüfung einer im behördlichen Verfahren ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Landesverwaltungsgericht, sodass der Antrag vom 21.08.2023 auf Überprüfung der Aufforderung zur Rechtfertigung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 02.08.2023, BHRI/923120021554/23, zurückzuweisen war.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision, weil sich das LVwG OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann